

Das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

von Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Familienrecht, Mediator (BAFM),
Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales),
erschienen am 8. April 2009 in der Zeitschrift ZAP (Zeitschrift für die Anwaltspraxis) S. 423 ff.

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Freibeträge und Steuersätze
- III. Neue Besteuerungsregeln für Immobilien
- IV. Immobilienvermögen
- V. Besondere Regelungen für das selbstgenutzte „Familienheim“
- VI. Inländisches Betriebsvermögen und Unternehmensübertragung
- VII. Weitere Steuerbefreiungen
- VIII. Gestaltungsmöglichkeiten

I. Einleitung

Der Weg zum neuen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht war steinig und zeitraubend. Auslöser der am 01.01.2009 in Kraft getretenen Reform war ein Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofes vom 22.05.2002 an das Bundesverfassungsgericht, das mit Datum vom 07.11.2006 (1 BvL 10/02) eine Ungleichbehandlung u.a. der Vermögensarten Immobilien und Betriebsvermögen feststellte, deren Steuerwerte nach damals geltendem Recht für die Erbschaft- und Schenkungsteuer im Gegensatz zu anderen Vermögenswerten wie Geld oder Wertpapiere unverhältnismäßig niedrig angesetzt wurde. Daraufhin wurde zunächst ein Regierungsentwurf mit Datum vom 11.12.2007 auf den Weg gebracht, der nach diversen Änderungs- und Ergänzungswünschen - einschließlich des Vorschlags nach gänzlicher Abschaffung durch den Bundestag am 27.11.2008 verabschiedet wurde, dem der Bundesrat mit Datum vom 05.12.2008 zugestimmt hat. Nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 31.12.2008 hat das Gesetz nunmehr seine Geltung erlangt. Die nun vorliegende Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer beinhaltet somit eine wirklichkeitsnahe Bewertung mit Verkehrswerten; daneben sind zahlreiche Neuregelungen eingeführt worden, von denen die wichtigsten im folgenden Überblick dargestellt werden.

Das Aufkommen der Erbschaftsteuer hat sich seit 1987 nahezu vervierfacht. Während 1987 noch ein jährliches Aufkommen von 1,1 Mrd. Euro zu verzeichnen war, stieg sie bis zum Jahre 2008 auf 4,6 Mrd. Euro. Damit zählt das Erbschaft/Schenkungssteueraufkommen zu den kleinsten, allerdings dennoch nicht wegzudenkenden, Steuern, da sie den jeweiligen Ländern zugute kommt und dort aus deren Etats aufgrund der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation nicht wegzudenken ist.

Zum Inkrafttreten lässt sich zunächst festhalten, dass der Stichtag des 1. Januar 2009, insbesondere für Schenkungen, entscheidend ist. Dies bedeutet, dass Schenkungen, die bis zum 31.12.2008 bereits vollzogen wurden, noch nach altem Recht zu behandeln sind. Für Erbfälle im Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2008 besteht allerdings ein Wahlrecht, d.h. für diese Fälle kann bereits nach neuem Recht versteuert werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist bis zum 30. Juni 2009 zu stellen; danach ist eine Option nicht mehr möglich, so dass dann zwingend das alte Recht angewendet werden muss (vgl. Artikel 6 des Erbschaftsteuerreformgesetzes). Ob diese Option bei mehreren Mitgliedern einer Erbengemeinschaft unterschiedlich ausgeübt werden kann, teilt das Gesetz selbst nicht mit. Die zu erwartenden Erbschaftsteuer-richtlinien werden hierzu hoffentlich Aufschluss geben, so dass dann vielleicht in diesem Punkt Rechtsklarheit geschaffen wird.

Auf jeden Fall sollte bei Optierung zum alten Recht geprüft werden, ob die dann geltenden niedrigeren persönlichen Freibeträge ausreichend sind, um ein Erbschaftsteueraufkommen zu vermeiden oder es bei den nun geänderten neuen Freibetragswerten besser aufgehoben ist.

Unverändert geblieben sind die Regelungen über die persönliche Steuerpflicht. Wer Vermögen erbt, ist in Deutschland erbschaftsteuerpflichtig, sofern er selbst oder der Erblasser Inländer i.S.d. Erbschaftsteuergesetzes ist. Dabei komme es nicht darauf an, welche Staatsbürgerschaft er besitzt, sondern auf den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Deutsche Staatsangehörige, die keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, gelten dann als Inländer, wenn sie sich im Zeitpunkt des Erbfalls nicht bereits länger als fünf Jahre dauerhaft im Ausland aufhalten. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Personen, die die Staatsbürgerschaft wechseln, um sich so der Erbschaftsteuer zu entziehen, für den Fall nach wie vor steuerlich pflichtig sind, wenn der Wechsel der Staatsbürgerschaft verbunden mit einem Aufenthalt in einem Ausland nicht länger als fünf Jahre her ist. Insofern muss der Wegzug im Vorherein auch unter steuerlichen Gesichtspunkten wohl erwogen und geplant werden.

Die Steuerpflicht erstreckt sich für Steuerinländer grundsätzlich auch auf Vermögen, das sich im Ausland befindet.

Vermögen, das sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet, fällt unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erben, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt von Erblasser und Erbe, unter das deutsche Erbschaftsteuerrecht. Dies betrifft auch Schenkungen. Damit bleibt es grundsätzlich bei der Gleichbehandlung von Erbschaften und Schenkungen aus steuerrechtlicher Sicht.

Gewinner der Reform sind zunächst einmal die unmittelbaren Familienmitglieder, außer den Geschwistern. Die Übertragung von Vermögen an andere Empfänger als die Kinder, Ehegatten oder Enkel, lösen nunmehr eine höhere Steuer als in der Vergangenheit aus. Auch Vermögensübertragungen werden erheblich höher besteuert, wenn die strengen Voraussetzungen der Vergünstigung für das Betriebsvermögen nicht eingehalten werden können. Hiervon sind allerdings land- und fortwirtschaftliches Vermögen ausgeklammert.

II. Freibeträge und Steuersätze

Die vorstehend genannten „Verteuerungen“ werden kompensiert durch deutlich höhere Freibeträge:

Freibeträge

Steuerklasse	Erwerber	Neues Recht	Altes Recht
I	Ehegatten	500.000 €	307.000 €
I	Kinder	400.000 €	205.000 €
I	Enkel, Urenkel	200.000 €	51.200 €
I	Eltern und Groß- Eltern bei Erbfall	100.000 €	51.200 €
II	Eltern und Groß- Eltern bei Schenkung, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder....	20.000 €	10.300 €
III	Übrige Personen	20.000 €	5.200 €
III	Eingetragene Lebenspartner	500.000 €	5.200 €

Hinzu kommen, die allerdings nur im Erbfall zusätzlich gewährten Versorgungsfreibeträge für den Ehegatten in Höhe von 256.000,00 € und von 10.300,00 € bis max. 52.000,00 € je nach Alter unterschiedlich, für die Kinder. Dies war auch schon in der Vergangenheit so. Der Pflegepauschbetrag wird von 5.200,00 € auf 20.000,00 € angehoben. Diesen Pauschbetrag können Personen zusätzlich für den Fall beanspruchen, dass sie den Erblasser unentgeltlich oder gegen ein geringes Entgelt gepflegt haben. Während die Steuersätze für Kinder und Ehegatten unverändert bleiben, verschlechtern sich die Steuersätze für übrige Erwerber erheblich.

Dies hat bereits zu ersten verfassungsrechtlichen Bedenken geführt. So wird z.B. die Nichte oder der Neffe, der als Kind des Bruder oder der Schwester im Hause des Erblassers „quasi als eigenes Kind“ aufwächst, steuerrechtlich so behandelt wie ein außenstehender Dritter. Nimmt man Artikel 6 und Artikel 3 des Grundgesetzes ernst, so liegt es nahe diese Regelung einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen.

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl. ...€		Prozentsatz in der Steuerklasse (bisher)		
		I	II	III
75.000	(52.000)	7 (7)	30 (12)	30 (17)
300.000	(256.000)	11 (11)	30 (17)	30 (23)
600.000	(512.000)	15 (15)	30 (22)	30 (29)
6.000.000	(5.113.000)	19 (19)	30 (27)	30 (35)
13.000.000	(12.783.000)	23 (23)	50 (32)	50 (41)
26.000.000	(25.565.000)	27 (27)	50 (37)	50 (47)
über 26.000.000	(über 25.565.000)	30 (30)	50 (40)	50 (50)

Wie aus der Tabelle ersichtlich, stehen der Anhebung der steuerlichen Freibeträge damit in der Steuerklasse II + III, gleichfalls erhebliche Anhebungen der Steuersätze gegenüber.

III. Neue Besteuerungsregeln für Immobilien

Kernpunkt der Reform ist die Bewertung aller Vermögensarten mit dem Verkehrswert. Das heißt, jeder einzelne Vermögensgegenstand im Nachlass ist mit demjenigen Preis anzusetzen, der beim regulären Verkauf am Todestag des Erblassers zu erzielen gewesen wäre.

Bei Geld- und Kapitalvermögen lässt sich der Verkehrswert naturgemäß unproblematisch feststellen. Gebrauchsgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen müssen im Zweifel von einem hierfür bestellten und vereidigten Sachverständigen begutachtet und geschätzt werden. Hier hat die Erbschaftsteuerreform keine Änderung gebracht. Ganz neu regeln musste der Gesetzgeber dagegen zur verkehrswertnahen Bewertung von Immobilienvermögen und Betriebsvermögen schaffen.

IV. Immobilienvermögen

Für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke werden bebaute Grundstücke künftig wie folgt bewertet:

- Ein- und Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen nach dem Vergleichswertverfahren (auf Grundlage von Vergleichskaufpreisen bzw. Wertgutachten) oder – wenn kein Vergleichswert vorliegt – nach dem Sachwertverfahren (auf Grundlage des Bodenwertes sowie der „Regelherstellungskosten“ des Gebäudes);
- Mietwohngrundstücke nach einem Ertragswertverfahren (auf Grundlage eines kapitalisierten Reinertrages), wobei ein Bewertungsabschlag von 10 % gem. § 13 c ErbStG n. F.. Der Abschlag kann bei zu gewerblichen Zwecken vermieteten oder verpachteten Immobilien allerdings nicht in Anspruch genommen werden.
- Geschäftsgrundstücke, ebenfalls nach dem Ertragswertverfahren – wenn keine übliche Miete ermittelt werden kann, nach dem Sachwertverfahren.
Die Frage, ob Vermieter gewerblicher Immobilien unberechtigtweise nicht in den Genuss der 10 %igen Abschlagsvergünstigung kommen, ist unter verfassungsrechtlichen Aspekten zumindest zweifelhaft.

V. Besondere Regelungen für das selbstgenutzte „Familienheim“

Wie bereits in der Vergangenheit bei der Schenkung einer selbst genutzten Wohnung an den Ehegatten gilt künftig auch eine Steuerbefreiung, wenn der Ehegatte bzw. ebenfalls der eingetragene Lebenspartner das Familienheim erbt. Voraussetzung ist, dass der Erblasser die Wohnung bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat.

Sofern er aus zwingenden Gründen an der Selbstnutzung gehindert war, z.B. weil er aufgrund spezieller Pflege nicht in der Lage war, die Immobilie zu nutzen, so soll für diesen Fall die Nichtnutzung als unschädlich i.S.d. vorstehend genannten Begünstigung gelten.

Etwas anderes gilt allerdings, wenn der Erbe das Familienheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Erbfall nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, z.B. weil er das Grundstück vermietet oder verkauft; es sei denn, er ist auch in diesem Fall aus zwingenden Gründen z.B. wiederum durch eine Pflegebedürftigkeit oder den Tod hieran gehindert.

Diese Regelungen gelten grundsätzlich auch, wenn Kinder das Familienheim erben. Zu beachten ist in diesem Fall ebenfalls die 10-jährige Nutzung durch die Kinder selbst, um die Steuerbefreiung zu ermöglichen. Allerdings ist bei den Kindern die sachliche Steuerbefreiung auf eine Wohnfläche von 200 m² beschränkt, so dass für größere Objekte anteilig zusätzlich Erbschaftsteuer anfällt. Diese Beschränkung spielt bei Nutzung durch den Ehegatten selbst keine Rolle.

VI. Inländisches Betriebsvermögen und Unternehmensübertragung

Weiterhin ändert sich grundlegend auch die Besteuerung von inländischem Betriebsvermögen. Dazu zählen ebenfalls Anteile an Kapitalgesellschaften bei einer Mindestbeteiligung von mehr als 25 % und land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Dreh- und Angelpunkt ist nach dem nun geltenden Recht der gemeine Wert, d.h. der Verkehrswert des Unternehmensvermögens.

Wird der Betrieb nach der Übertragung mindestens sieben Jahre fortgeführt und ist die Lohnsumme über den ganzen Zeitraum hinweg an dessen Ende nicht unter 650 % der Ausgangslohnsumme gesunken, bleiben 85 % steuerfrei und nur 15 % des Betriebsvermögens müssen versteuert werden. Begrifflich ist unter der Ausgangslohnsumme die durchschnittliche jährliche Lohnsumme aus den letzten fünf Jahren vor dem Betriebsübergang zu verstehen. Aber auch hier hat der Gesetzgeber eine Einschränkung gemacht. Diese Verschonungsregelung greift nämlich nur dann, wenn der Anteil des Verwaltungsvermögens (wie z.B. Beteiligungen an Personengesellschaften oder an Kapitalgesellschaften, Nutzungsüberlassungen an Dritte oder Wertpapiere) am Betriebsvermögen nicht mehr als 50 % beträgt. Sind also diese Bedingungen erfüllt, gilt für die zu versteuernden 15 % des Betriebsvermögens zudem ein Abzugsbetrag in Höhe von 150.000,00 € Dieser Betrag reduziert sich allerdings um die Hälfte desjenigen Anteils des steuerpflichtigen Betriebsvermögens, der 150.000,00 € übersteigt.

Wird das Unternehmen mindestens 10 Jahre mit einer Lohnsumme von 1000 % über den 10-Jahres-Zeitraum hinweg fortgeführt, und weist das Verwaltungsvermögen maximal 10 % des Betriebsvermögens auf, so kann auf einen entsprechenden Antrag des Steuerpflichtigen auch eine vollständige Steuerbefreiung gewährt werden.

Zur Kontrolle der Einhaltung der Verschonungsvoraussetzungen enthält das Gesetz eine Anzeigepflicht für den Erwerber.

VII. Weitere Steuerbefreiungen

Zudem gelten im neuen Gesetz mehrere sachliche Steuerbefreiungen, die auch schon vor der Reform gegolten haben. Dabei ist am praktisch bedeutsamsten die Befreiung hinsichtlich des

Hausrats und sonstiger beweglicher körperlicher Gegenstände, wobei die Freibeträge moderat heraufgesetzt wurden. Wichtig zu erwähnen ist auch die sachliche Steuerbefreiung für Personen, die dem Erblasser unentgeltlich oder ein nur geringes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben.

Hier wurde der Freibetrag von 5.200,00 € immerhin auf 20.000,00 € erhöht.

Aufgrund der einschneidenden Änderungen durch das Erbschaftsteuerreformgesetz kann nur dringend empfohlen werden, vorhandene Testamente oder Erbverträge einer Überprüfung zu unterziehen oder - sofern noch nicht geschehen - entsprechende Vereinbarungen zu treffen oder ein Testament zu errichten. Weiterhin zeigen die Ausführungen zur Unternehmensnachfolge, dass hier unbedingt unter strategischen Gesichtspunkten eine Unternehmensnachfolge-Regelung anzustreben ist, die nicht ohne fachkundigen Rat eines Steuerberaters und/oder Rechtsanwalts vorgenommen werden sollte.

VIII. Gestaltungsmöglichkeiten

Trotzdem bestehen nach wie vor Gestaltungsmöglichkeiten auch nach dem ab 01.01.2009 geltendem Recht. Es besteht die Möglichkeit, im Bezug auf Immobilien eine mittelbare Grundstücksschenkung durchzuführen, bei der dem Beschenkten ein Geldbetrag mit der Auflage zugewendet wird, ihn zum Erwerb eines bestimmten Grundstückes zu verwenden. Schenkungsteuerlich wird der Vorgang so behandelt, als wäre dem Beschenkten direkt ein Grundstück geschenkt worden. Damit wäre der Weg eröffnet, den 10 %igen Abschlag in Anspruch nehmen zu können. Eine weitere Möglichkeit bestünde z.B. in der Übertragung gegen Nießbrauch/Rentenzahlung. Hierbei sollten allerdings immer die ertragssteuerlichen Konsequenzen beachtet werden.

Auch bei der Unternehmensnachfolge bestehen - wenn auch begrenzte - Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Lohnsumme. Allerdings ist bei den Gestaltungsmöglichkeiten zu beachten, dass sich die Lohnsumme in erster Linie nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Unternehmens richtet und nicht beliebig gestaltet werden kann. Auch kann Einfluss genommen werden auf die Quote des Verwaltungsvermögens oder die Schaffung von Begünstigtenbetriebsvermögen.

Daneben bleiben selbstverständlich die allseits bekannten Gestaltungsmöglichkeiten mittels Adoption, sog. „Güterstandschaukel“ und der Ausschöpfung bzw. der Ausnutzung von persönlichen Freibeträgen jeweils innerhalb von 10 Jahreszeiträumen durch den Beschenkten. Zur Ausnutzung und Steigerung derartiger Freibeträge besteht zudem auch die Möglichkeit, Schenkungen so zu gestalten, dass sie zunächst zwischen den Ehepartnern und sodann an die Kinder der Ehegatten durchgeführt und weitergegeben werden. Hierbei ist allerdings darauf zu achten, dass eine Weiterschenkung nicht unmittelbar im Anschluss an die Erstschenkung erfolgen sollte, sondern als selbständige Schenkung nach einiger Zeit des Zuwartens durchgeführt werden sollte, so dass „kein Gesamtplan für die Schenkungskette“ erkennbar ist.